

Steuerrundschreiben November 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem vom Bundesrat am 07.07.2017 verabschiedeten Betriebsrentenstärkungsgesetz soll die sogenannte **Riesterrente für die Versicherten attraktiver** gemacht werden. Die Grundzulage steigt von aktuell 154,- € ab 01.01.2018 auf 175,- € pro Jahr. Die volle Zulage wird gewährt, wenn Sie mindestens 4 % Ihrer Einkünfte (max. 2.100,- € abzgl. Zulage) pro Jahr in einen Riestervertrag einzahlen. Zusätzlich wird eine Kinderzulage i.H. v. 300,- € /Jahr und Kind, das nach dem 31.12.2007 geboren wurde gewährt. Für davor geborene Kinder beträgt die Zulage 185,- € / Jahr. Insbesondere bei Steuerpflichtigen mit geringen Einkünften ergeben sich mit der Grund- und Kinderzulage interessante Förderquoten.

Darüber hinaus können Versicherungspflichtige der gesetzlichen Rentenversicherung und der Idw. Alterskasse die Beiträge bis 2.100,- € pro Jahr in Ihrer Einkommensteuererklärung als Sonderausgaben geltend machen. In einer Günstigerprüfung wird die Steuerersparnis mit den erhaltenen Zulagen abgeglichen. Wollen Sie die Zulagen für 2017 beantragen, muss der Eigenbeitrag vor Jahresende in einen zertifizierten Riestervertrag einbezahlt sein.

Geschenke an Geschäftsfreunde

„Kleine Geschenke erhalten die Freundschaft“. Dies gilt auch im geschäftlichen Umfeld. Damit dieser betrieblich veranlasste Aufwand als Betriebsausgabe abzugsfähig ist, müssen einige Vorgaben beachtet werden. Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Zuwendenden sind, dürfen insgesamt den Wert von **35,- € pro Empfänger** im Geschäftsjahr nicht übersteigen. Wird die Freigrenze von 35,- € (Nettobetrag bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmern) überschritten, entfällt der Betriebsausgabenabzug komplett.

Nicht unter diese Regelung fallen Streuartikel mit geringem Wert (z.B. Kugelschreiber), Zugaben an Kunden, die beim Unternehmen gerade einkaufen oder Blumenspenden anlässlich einer Beerdigung.

Sämtliche Aufwendungen für Geschenke an Geschäftsfreunde sind gesondert zu verbuchen und die beschenkten Personen namentlich aufzuzeichnen.

Pauschalbesteuerung von Geschenken

Geschenke an Geschäftsfreunde sind - auch bei einem Wert von weniger als 35,- € - bei den Empfängern als steuerpflichtige Einnahme zu erfassen. Der zuwendende Unternehmer kann stattdessen, die auf das Geschenk entfallende Einkommensteuer pauschal mit 30 % übernehmen. Entscheidet sich der Unternehmer für dieses Verfahren, so gilt es für alle im Geschäftsjahr gewährten Zuwendungen. Diese Pauschalsteuer kann wiederum nur als Betriebsausgabe abgezogen werden, wenn die ihr zugrundeliegende Zuwendung keinem Abzugsverbot unterliegt. Dies bedeutet, dass bei einem Geschenk mit einem Wert von über 35,- € der Aufwand für das Geschenk, wie die für den Geschäftsfreund übernommene Steuer, nicht abzugsfähige Ausgaben, darstellen.

Die übernommene Pauschalsteuer (§ 37 b EStG) gilt als Lohnsteuer und ist in der Lohnsteueranmeldung des Monats, in dem die Sachzuwendung gewährt wurde, anzumelden.

Bitte teilen Sie uns Ihre Sachzuwendungen an Geschäftsfreunde, für die die pauschale Lohnsteuer übernommen werden soll, zusammen mit den Lohndaten des betreffenden Monats mit.

Tarifglättung bei L+F-Einkünften weiterhin unter Genehmigungsvorbehalt

Für die in unserem Rundschreiben März 2017 vorgestellte steuerliche Entlastung in Form einer Tarifglättung bei Einkünften aus Land- und Frostwirtschaft fehlt weiterhin die erforderliche Zustimmung der europäischen Kommission. Ob das Gesetz jemals in Kraft tritt, wird immer fraglicher. Um die Tarifglättung im ersten Betrachtungszeitraum 2014 bis 2016 noch durchführen zu können, ist die Finanzverwaltung dazu übergegangen, die betroffenen Einkommensteuerbescheide 2016 unter dem Vorbehalt der Nachprüfung zu erlassen. Erhalten Sie einen entsprechenden Bescheid, hängt die Vorbehaltsfestsetzung nicht zwangsläufig mit einer geplanten Betriebsprüfung zusammen.

Hinweise zum Jahresende

Kurz vor Jahresfrist möchten wir darauf hinweisen, dass Steuerpflichtige, die nicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sind, noch bis zum 31.12.2017 eine Einkommensteuerveranlagung für 2013 beantragen können. Vorteilhaft kann dies für Arbeitnehmer sein, die nicht ganzjährig beschäftigt waren (Saison AK und Kinder mit Ferienjob) oder bei Steuerpflichtigen mit geringem Einkommen denen Kapitalertragssteuern aus Zinsen und Dividenden einbehalten wurden.

Arbeitnehmer die im laufenden Jahr noch einen Lohnsteuerfreibetrag oder eine geänderte Steuerklasse bei ihrer Lohnabrechnung berücksichtigt haben wollen, müssen einen entsprechenden Antrag bis spätestens 30. November 2017 beim Finanzamt gestellt haben. Liegen erhöhte Werbungskosten, wie z.B. Fahrtkosten oder Aufwand für doppelte Haushaltsführung in 2018 vor, kann seit Oktober 2017 ein Antrag auf Lohnsteuerfreibetrag 2018 gestellt werden.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Geschäftsführung

Berndt Eckert
- Steuerberater -

Sieglinde Böpple
- Steuerberaterin -